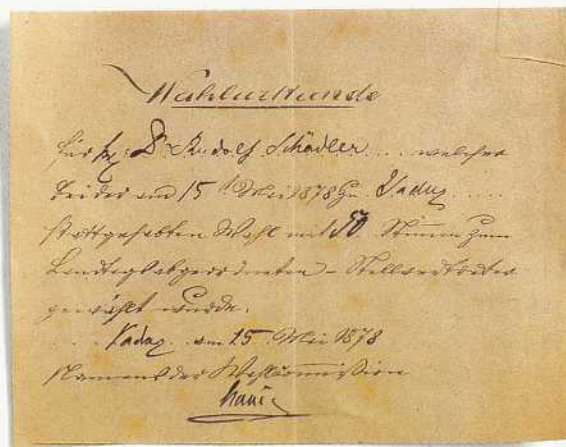


Landtagswahlen 1862–1921

In Liechtenstein gab es bis 1918 *keine politischen Parteien*, wenn auch die Wahlen von 1914 bereits die künftige Bildung von Parteien sichtbar werden liessen. Im Landtag selbst wurde wiederholt grosse Befriedigung darüber geäussert, dass es in Liechtenstein noch keine Parteien (bzw. keine parteipolitischen Auseinandersetzungen) gab. Bei den Wahlen wurde im allgemeinen darauf geachtet, dass jede Gemeinde (allerdings meist ohne Planken) in der Regel einen Abgeordneten stellen konnte.

Nach der Verfassung von 1862 bildete das ganze Land einen *einzigsten Wahlkreis*. Obwohl die Verfassungswünsche der Liechtensteiner stets auf die Schaffung zweier unabhängiger Wahlkreise hienzielen, hielt Fürst Johann II. an einem Wahlkreis fest.

Im Mai 1878 fanden die ersten Landtagswahlen statt, bei denen die Abgeordneten getrennt nach Wahlkreisen gewählt wurden. Die Wahl der Abgeordneten der oberen Landschaft fand am 15. Mai auf Schloss Vaduz statt. Von den 100 gewählten Wahlmännern waren 96 anwesend. Die Wahlurkunde zeigt die Wahl von Dr. Rudolf Schädler zum Landtagsabgeordneten-Stellvertreter mit 50 Stimmen. (Dr. Rudolf Schädler lehnte die Wahl zum Stellvertreter ab.)



Die Abgeordneten wurden *indirekt gewählt*, d. h. zunächst wählten die Wahlberechtigten in jeder Gemeinde eine bestimmte Zahl von Wahlmännern, die anhand der Einwohnerzahl berechnet wurde. Auf 100 Einwohner wurden jeweils zwei Wahlmänner gewählt. Die gewählten Wahlmänner versammelten sich an einem von der Regierung festgelegten Tag im Schlossaal in Vaduz zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter. In den beiden ersten Wahlgängen galt das absolute Mehr, im dritten das relative Mehr. Dieses Verfahren mit indirekten Wahlen war allgemein akzeptiert, obwohl es auch Stimmen gab, die gelegentlich direkte Wahlen vorschlugen. Eine Eigentümlichkeit des Wahlverfahrens bestand darin, dass die Abgeordneten für sechs Jahre gewählt wurden, dass aber alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten neu gewählt wurde. Dadurch, dass jeweils nur die Hälfte der Abgeordneten aus dem Parlament ausschied, wurde eine grössere Kontinuität angestrebt.

Die erste Verfassungsänderung betraf eine tiefgreifende Änderung des Wahlrechts. 1876 beschloss der Landtag gegen den Willen der Unterländer Abgeordneten die Einführung der Goldwährung, da die Silberwährung unter einer dauernden Silberentwertung litt. Die vier vom Volk gewählten Unterländer Abgeordneten erschienen bei der Verabschiedung des Münzgesetzes nicht im Landtag und legten nach dessen Annahme ihr Mandat nieder. Ein Ausweg aus der